

Hauptsatzung der Gemeinde Suderburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Suderburg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Suderburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Suderburg zeigt in Blau eine erhöhte silberne Spitze belegt mit einem roten Turm; begleitet oben rechts von einem gestürzten, schrägrechts gestellten, silbernen Suderburger Wiesenmesser und oben links von einem gestürzten, schräglings gestellten, silbernen Suderburger Drainagespaten.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Suderburg – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Suderburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines lau-

fenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch auf den Internetseiten der Gemeinde hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln in Suderburg – Rathaus – Bahnhofstraße 54; ohne Rechtsanspruch nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in allen anderen Ortsteilen der Gemeinde sowie auf den Internetseiten der Gemeinde.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Suderburg vom 24. November 1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Juni 2005 außer Kraft.

Suderburg, den 31. März 2014

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz

Gemeindedirektor